

Stadt Crivitz

- Die Bürgermeisterin -



Postanschrift:
Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz

BEKANNTMACHUNG
DER
STADT CRIVITZ

Crivitz, den 04.08.2021

Internet: www.amt-crivitz.de
Abteilung: Sitzungsdienst
Sachbearbeiter: Anita Ohl
Telefon: 03863/5454114
E-Mail: anita.ohl@amt-crivitz.de
Fax: 03863/5454103

EINLADUNG

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die **Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landeskultur und Tourismus der Stadtvertretung der Stadt Crivitz** findet am

**Dienstag, den 17.08.2021, um 18:00 Uhr,
Rabahnweg an der Zuwegung zur Friedensstraße,
19089 Crivitz**

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
3. Feststellen der ordnungsgemäßen Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
4. Änderung/ Bestätigung der Tagesordnung
5. Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung vom 20.07.2021
6. Besichtigung der Grünfläche zum künftigen Stadtpark
7. Besichtigung der Gartenfläche für den künftigen Schulgarten
8. Anfragen und Mitteilungen
9. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil:

10. Eröffnung der nicht öffentlichen Sitzung
11. Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung vom 20.07.2021

12. Anfragen und Mitteilungen
13. Schließung der Sitzung

Sie sind herzlich eingeladen!

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Heine
Ausschussvorsitz

F. d. R.
Anita Ohl
Sachbearbeiter/in Sitzungsdienst

Hinweise:

1. Alle teilnehmenden Personen werden gebeten, vor dem Sitzungsbeginn einen tagesaktuellen Nachweis über einen negativen Corona-Schnelltest (SARS-Cov-2 è COVID-19), eine vollständige Corona-Schutzimpfung oder den Nachweis einer Genesung innerhalb der letzten 6 Monate vorzulegen
2. Zwischen den Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten.
Bei Veranstaltungen haben alle Teilnehmenden eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.